

XXI.

Verordnung

daß mehrere zur Gerichtbarkeit Interessirte
nur einen erfahrenen Justiciarum, und Gerichts-
schreibern stellen sollen.

Von 1717.

Nachdem Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, &c. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, von Dero Hof-Cam-
ley, auch Geistl. und Weltlichen Hof-Gerichteteren unterthänigst
vorgebracht worden, was gestalt an verschiedenen Orten hiesigen
Hoch-Stifts, wo Mehrere zu der Gerichtbarkeit und Jurisdiction
interessirt, ein jeder Interessirter sich einer Cognition, ohne des an-
deren Wissen und Bewiligung, anmaße, durch ihre Receptoren,
und deren Rechten, und des Gerichts Styli ohngefahrene Schreibe-
re das Protocoll halten, Decreta geben, und sonst andere Gericht-
liche Actus ausüben lassen, woraus ohnendliche Confusiones und
Verwirrungen zum höchsten Nachtheil Dero Unterthänen nicht al-
lein täglich entstehen, sondern auch viele andere Inconvenientien
zu befrogen seyn; Zunmassen noch jüngsthin die Erfahrung gegeben,
daß in solchen gemeinschaftlichen Jurisdicitions-Fällen, ein Inter-
essir-

XXI. Verordn. daß mehrere zur Gerichtbarkeit ic. 63

reschter Condemnatoriam, der andere aber Absolutoriam in una
eademque causa gefüllt; Gleich nun aber höchstgedachter Seiner
Hochfürstl. Gnaden nächsten Herrn Vorfahren an der Regierung
Herman Werner Christmildesten Andenkens, bey Dero in An-
no 1700, auf unterthänigstes Ansuchen der Ritterschafft ertheilte
gnädigste Erklärung, Intention und Meinung anders nicht ge-
wesen; als daß in dergleichen gemeinschaftlichen Jurisdicitions-Fäl-
len, wo mehrere zur Gerichtbarkeit interessirt, ein der Rechten, und
des Gerichts Styli erfahner Sancit-Richter, so Namens aller Inter-
essirten die Jurisdiction verwalte, angeordnet, und in denen eingeflagten Sachen ordentlich und Rechtlich verfahren werden solle;
Allermassen dann auch in vorgemelter Erklärung deutlich enthalten,
daß die Gerichtshabere Dero Gerichtete mit solchen qualifizirten
Personen und vereydeten Gerichtsschreiberen bestellt sollen, welche
die Gerichts-Protocolls ordentlich zu verfassen, und die heylsame
ohnparchetische Justiz Jedermänniglichen zu administriren wissen,
verfolglich, was dieser Verordnung zuvorder bishero gehandelt wor-
den, keineswegs bestehen kann, sondern null und nichtig ist. Als
befehlen mehr höchstgedachte Thro Hochfürstl. Gnaden &c. allen
und jeden Gerichtshaberen an denen Orten, wo mehrere zu der
Gerichtbarkeit und Jurisdiction interessirt seynd, hiemit nochmalen,
einen qualifizirten, und deren Rechten erfahrenen Sancit-Richter,
welcher Nameys aller Interessirten in denen eingeflagten Sachen
rechte

XXII.

Paderbornerische Juden-Ordnung von 1719.

Wir Thun-Probst Thun-Ochand, Seniores und übrige Capitularen der hohen Thun-Kirchen zu Paderborn, als jetzt Sede Episcopali vacante regierende Erb- und Grund-Herren, &c. Thun fund und fügen hemit zu wissen, Nachdem wir bey unserer jetzigen Regier- und Verwaltung dieses Hochstifts eine besondere Nothdurft zu seyn erachtet, denen vielfältigen Klagen, so über in hiesigem Hochstift und Fürstenthum beglaubigte Juden vorkommen, best möglichst abzuheben, und die eingerissene Misbräuche, auch vor gemeldter Juden übermäßigen Wucher durch heilsame Verordnungen abzustellen, das wir diesemach zu Beforderung gemeinen Bestens und Abschaffung vieler Inconvenienzien diese erneuert- und zum Theil geändert- und verbesserte Juden-Ordnung ausgeben, und zu männiglichen Wissenschaft durch offenen Druck haben fund machen lassen,

recht und ordentlich verfahre, und denen Partheyen die Justiz ohne Absicht administrative, fürdersamst anzuerden: Mit der Verwarnung wo sie diesem also gehorsamlich nicht nachkommen würden, das vtedann das von ein- oder anderen Theil vornehmende einseitige Verfahren nicht nur casiert und aufgehoben, sondern auch auf vollkommende fertere Klagen; dieserthalb gemessenlich verordnet werden solle, was oft höchstgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden zu Handhabung der heilsamen Justiz nöthig zu seyn befinden werden. Urkundlich ihres hierunter gesetzten Hochfürstlichen Handzeichens und Secretts. Signatum auf Dero Residenz-Schloß Neuhaus den 22. Juuli 1717.

Franz Arnoldt

(L.S.)

XXII.